



Satzung

Stand 12.7.2011

Verein zur Förderung von Kindern und Erwachsenen mit Körperbehinderung und/ oder Schmerzen “Mobilitas“

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins zur Förderung von Kindern und Erwachsenen mit Körperbehinderung und/ oder Schmerzen “Mobilitas“ ist die finanzielle Unterstützung der Behandlung von bedürftigen Patienten und die Förderung der Forschung zur Rehabilitation neuroorthopädischer Krankheitsbilder und der Forschung zur Schmerzbekämpfung sowie die Bekanntmachung der Forschungsergebnisse auf diesen Gebieten.

Die vorgenannte finanzielle Unterstützung setzt aber voraus, dass eine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne des §53 Nr.2 AO vorliegt.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kindern und Erwachsenen mit Körperbehinderung und/ oder Schmerzen “Mobilitas“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Krozingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss

- des geschäftsführenden Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
 - (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
 - (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf auch keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand umfasst 5 Personen. Ihm gehören der geschäftsführende Vorstand, und weitere 2 Personen an. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand

schlägt in der Einladung die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann. Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durchgeführt bzw. beschlossen werden, soweit dies in der Einladung angekündigt wurde.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen und Beschlüsse und alle sonstigen Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder, sofern über die Art der Abstimmung keine Einstimmigkeit besteht, durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand verlangen. Kommt der Gesamtvorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln in maximaler Höhe von 5.000,- Euro je Einzelfall und darüber hinaus bei der Vergabe von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von Behandlungen bedürftiger Patienten.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln in Höhe von mehr als 5.000,- Euro je Einzelfall. Des weiteren entscheidet der Gesamtvorstand über Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern und bei Vergabe von Forschungsaufträgen.

(4) Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Gesamtvorstand ist mit fünf Stimmen beschlussfähig. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder können jeweils nur eine zusätzliche Stimme eines anderen Vorstandsmitgliedes vertreten. Die entsprechende schriftliche Vollmacht muss zur Sitzung vorgelegt werden und wird Teil des jeweiligen Tagungsprotokolls. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebunden.

- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zu einer Gesamtvorstandssitzung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

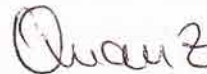
§ 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Einrichtung weiterzuleiten, die im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Kinder oder Jugendliche tätig ist. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Beschlossen am 12.07.2011 in Bad Krozingen durch die ordentliche Mitgliederversammlung.



Dr. Dipl. Psych. Thomas Lorscheid
Vorsitzender



Maria Quanz
Stellvertretende Vorsitzende